

## Stellungnahme zum Entwurf der Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung (EffSTRA)

Eines der größten Bedürfnisse der Bevölkerung ist aktuell der Schutz des Klimas. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn die Bemühungen zur Steigerung der Energieeffizienz mit Energiedienstleistungen erheblich erhöht werden. Damit können die Kosten für die Allgemeinheit gesenkt werden, da durch geringeren Verbrauch der Bedarf an Infrastruktur für die Energiebereitstellung sinkt. Parallel werden Akzeptanzprobleme, Armutsriskiken und die Abhängigkeit von Energieimporten gemindert. Die Zusatznutzen für Umwelt, Wirtschaft, Gesundheit und Arbeitsmarkt sind vielfältig.

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf und sehen darin einige gute Ansätze für einen ernst gemeinten und engagierten Klimaschutz. In einzelnen Punkten – gerade was den großen Bereich der dezentralen Versorgung und der Energiedienstleistungen betrifft – besteht aus unserer Sicht aber noch weiteres Potenzial, auch und gerade um einfache und schnell erreichbare Erfolge zu erzielen, denn: schon heute setzen Contractoren Projekte in Quartieren um, die zu einer deutlichen Verbesserung der Energieeffizienz führen, die erneuerbare Energien integrieren und die Energiewende vor Ort zu den Bürgerinnen und Bürgern bringt.

Die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen erfordert erhebliche Expertenkenntnisse, um eine optimierte und bedarfsgerechte Durchführung zu gewährleisten. Energiedienstleister wie z.B. Contractoren sind für die Umsetzung prädestiniert, da sie nicht nur die nötige Erfahrung und Expertise dafür besitzen, sondern schon allein aus Eigennutz ein möglichst hohes Maß an Energieeffizienz umsetzen, da sie die Maßnahmen über die Einsparungen refinanzieren.

Wir vom VfW – die führende Interessensvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen - begrüßen insbesondere folgende geplante Maßnahmen im Entwurf:

- Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung
- Energieeffizienz und Digitalisierung
- Energiedienstleistungsmarkt ausbauen und Informationsdefizite abbauen
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), insbesondere die geplante verbesserte Berücksichtigung von Contracting Modellen in der Förderung
- Energetische Stadtsanierung
- Vorbildfunktion Bundesgebäude
- Weiterentwicklung des energetischen Standards
- Wärmenetze zunehmend auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umstellen
- Modellprojekte zum Energiespar-Contracting

VfW-Stellungnahme

„Entwurf der Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung (EffSTRA)“

20.11.2019

2/9

- Zähler für Heizungen und Klima/Lüftungsanlagen
- Investitionsprogramm – Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft
- Wettbewerbliche Ausschreibungen für Energieeffizienz: Förderprogramm
- Beschleunigte Umsetzung von Maßnahmen aus dem Energieaudit und den Energiemanagementsystemen (EMS)
- Weiterentwicklung der Effizienznetzwerke
- Steuerliche Förderung der Elektromobilität
- ACE II – Asset Class Energieeffizienz
- Kommunikation Energieeffizienz

Darüber hinaus gibt es aus unserer Sicht folgende weitere notwendige Änderungen/Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes:

- 1. Mieterschutz und Effizienzverbesserung mit Kundenanlagen bei der dezentralen Energieversorgung**
- 2. Vorbildfunktion des Bundes und der Länder**
- 3. Eigenbetrieb und Energiedienstleistungen gleichstellen**
- 4. Verpflichtung zu Wärmemengenzählern und Mindesteffizienzstandards**
- 5. Kostenvergleich verbessern**
- 6. Digitalisierung – Einheitliche Schnittstellen**
- 7. Sanierung und Modernisierung nur mit nachgewiesener Energieeinsparung**

## **1. Mieterschutz und Effizienzverbesserung mit Kundenanlagen bei der dezentralen Energieversorgung**

Der Entwurf des EffSTRA adressiert auf Seite 45f. den Quartiersansatz als zukunftsweisendes Modell und benennt die Kombination aus Verbesserungen der Energieeffizienz sowie einer Stärkung der entsprechend stärkeren Nutzung dezentraler Energiequellen als ideales Konzept, das es mit der gesamtstädtischen Entwicklungsstrategie abzustimmen gälte. Der entsprechend favorisierte systemische Ansatz aus Wohnquartier plus Effizienz- und Versorgungsstruktur erfährt indes im Bereich der derzentralen Stromversorgung in der Wirklichkeit viele Widerstände.

Insbesondere die aktuelle Unsicherheit und die unklare Rechtslage zum Begriff der Kundenanlage stellt an dieser Stelle ein wesentliches Hemmnis für die dezentrale Quartiersversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplungs- oder mittels Solaranlagen dar. Die Vielzahl der vom Gesetz (§ 3 Nr. 24a EnWG) verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe ist auslegungsbedürftig und erschwert die Rechtsanwendung. Dies hat in der Praxis dazu geführt, dass es immer wieder gerichtliche Streitfälle zu der Frage gibt, ob die Voraussetzungen einer Kundenanlage im konkreten Einzelfall erfüllt sind.

Konkrete Quartiersversorgungsprojekte sehen vielfach so aus, dass ein Energiedienstleister (Stadtwerke, Contractoren, aber auch Wohnungsbaugesellschaften mit Tochterunternehmen) in einem Quartier die Versorgung mit Wärme und Strom übernimmt, dafür die notwendige Technik installiert und den Nutzern Wärme und Strom aus diesen Anlagen liefert. In solchen Projekten wird die Versorgung mit Wärme und Strom stets gemeinsam betrachtet.

Kundenanlagen sind keine Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung und unterliegen damit auch nicht der Netzregulierung. Im Ergebnis können diese Anlagen auch von „normalen Grundstückseigentümern“ wie u.a. auch WEGs betrieben werden und kann der in der Kundenanlage erzeugte und gelieferte Strom deutlich günstiger als der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung bezogene Strom den Mietern zur Verfügung gestellt werden.

### **Mieterschutz durch sinkende Energiekosten**

Steigende Mieten gerade in Ballungsräumen belasten die Haushalte der Mieter. Es wird darauf ankommen, die Gesamtkostenbelastung zu mildern. Hierbei leistet die Realisierung von Kundenanlagen einen wichtigen Beitrag: sie senkt die Stromkosten für die Mieter. Durch die gekoppelte Erzeugung von Wärme und Strom sind KWK-Anlagen besonders effizient, was zu einer Senkung der Gesamtenergiokosten führt.

Die Mieter sind aber nicht gezwungen, den Strom aus der vor Ort im Quartier befindlichen KWK- oder PV-Anlage zu beziehen. Sie können den Strom bei Bedarf auch nachwievor aus dem Netz der allgemeinen Versorgung beziehen. Mieter profitieren somit nicht nur von einer möglichen Energiekostensenkung, sondern haben auch die Freiheit, ihren Stromversorger zu wählen.

### **Klimaschutz und Quartiersansatz**

Bei der Entwicklung von grünen Stadtquartieren schaffen innovative Energiedienstleistungsmodelle mit Kundenanlagen die Voraussetzungen für nachhaltige energetische Lösungen sowie für eine unabhängige, dezentrale Energieerzeugung. Dies gilt insbesondere für sektorübergreifende Lösungsansätze in der Quartiersversorgung, die Sie in dem Entwurf des EffSTRA auf Seite 45f. als idealtypischen Ansatz der Zukunft erwähnen. Dezentral aus KWK oder mittels erneuerbaren Energien erzeugte Wärme und Strom, die mit intelligenter Nutzung von Assistenzsystemen und unter Einbindung von innovativen Verkehrskonzepten mit E-Mobilität verbunden werden, können über das Vehikel der regulierungsfreien Kundenanlage auf diese Weise leichter sowohl im Alt- als auch im Neubau realisiert werden. Diese auch von Ihnen hervorgehobenen ganzheitlichen Ansätze bringen große Einsparpotentiale mit sich, was Sie ebenfalls erkennen. Kundenanlagen im Quartier sind ein wesentlicher Baustein zum Gelingen der Energiewende und müssen daher in konsequenter Fortführung dieses Ansatzes gestärkt werden im System der Energiewende.

## Lösungsvorschläge:

### a) Abstellen auf den Quartiersgedanken als räumlich zusammengehörendes Gebiet

Wir schlagen vor, bei dem räumlich zusammengehörenden Gebiet dann aber in der Tat auch konsequent auf den Quartiersgedanken abzustellen und das, was Sie als idealtypisch in Ihrem Entwurf des EffSTRA beschreiben, auch umzusetzen. Das Quartier befindet sich zu Recht im Fokus energiewirtschaftlicher Überlegungen (vgl. dazu auch die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (RL (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 sowie § 106 des aktuellen GEG-Entwurfs). Der Begriff des Quartiers darf dabei freilich nicht uferlos sein. Nach unseren Recherchen gibt es auch (noch) keine eindeutige und einheitliche Definition des Quartiers, die darüber hinaus geht, dass ein Quartier aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur besteht und einem Gebiet unterhalb der Stadtteilgröße entspricht (siehe KfW Merkblatt: Energetische Stadtsanierung).

### b) Einführung eines neuen § 3 Nr. 24c EnWG/Änderung des § 3 Nr. 24 EnWG

Aus unserer Sicht ist es dringend geboten, in Ergänzung zum derzeit gültigen § 3 Nr. 24a EnWG mit seinen stark auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmalen eine weitere Kategorie der Kundenanlagen einzuführen, die einen Sondertatbestand für die kleine dezentrale Stromversorgung aus KWK und/oder erneuerbaren Energien schafft.

Schon heute gibt es neben der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG. Es wäre daher eine einfache Ergänzung um einen neuen § 3 Nr. 24c EnWG möglich, für den folgender Gesetzestext vorgeschlagen wird (in rot die Änderungen):

#### Kundenanlagen zur dezentralen Stromversorgung

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- a) die sich auf einem räumlich **oder funktional** zusammengehörenden Gebiet befinden,
- b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) **in denen zur Versorgung der in dieser Anlage angeschlossenen Letztverbraucher Anlagen mit einer elektrischen Leistung von insgesamt höchstens 2 Megawatt angeschlossen sind und diese entweder hocheffiziente KWK-Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 14 und 8a KWKG oder Anlagen sind, die mit erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Strom erzeugen, und die**
- d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

Alternativ könnte der bestehende § 3 Nr. 24 a EnWG in der oben dargestellten Form entsprechend geändert werden.

### c) Streichung des § 3 Nr. 24a lit. c EnWG

Da neben den Verpflichtungen des Buchstabens d) in § 3 Nr. 24 a EnWG, der einen freien Wettbewerb bei der Stromlieferung sicherstellt, kein Bedarf für einen darüber hinausgehenden Wettbewerbsbegriff ist, würde als Mindestmaßnahme die Streichung des Buchstabens c) in § 2 Nr. 24a EnWG deutlich positive Auswirkungen auf die Verbreitung von Kundenanlagen nach sich ziehen. Diese Lösung kommt aus unserer Sicht als Alternative in Betracht.

Wir sind davon überzeugt, dass die Dezentralität der Energieversorgung ein ganz wesentlicher Baustein der zukünftigen Architektur des Energiesystems ist (Vergleich „[Energiewende und Dezentralität](#)“, Agora Energiewende). Die Vorteile liegen klar auf der Hand: dezentrale Versorgungen (Kundenanlagen) im Bereich Wärme und Strom tragen nicht nur zur Versorgungssicherheit und einem geringeren Netzausbau bei, sondern sie erhöhen ganz maßgeblich auch die Identifikation der Letztverbraucher mit der Energiewende – vor Ort erzeugter und verbrauchter, also eigener Strom, ist ein Symbol für die Unabhängigkeit der Kunden geworden. Und die Bedeutung wird gerade im Hinblick auf eMobilitäts-Lösungen und die weitere Verknüpfung von Strom- und Wärmenutzung (Power-to-X) weiter zunehmen.

## 2. Vorbildfunktion des Bundes und der Länder

Wir begrüßen, dass Bund und Länder ihrer Vorbildfunktion gerecht werden sollen (S. 62). Bewährte Instrumente für gesicherte Ergebnisse und nachhaltige Energieeffizienz wie Energiespar-Contracting sollten dabei bevorzugt eingesetzt werden.

Gerade bei öffentlichen Gebäuden handelt es sich meist um größere Gebäude, in denen auch entsprechend viel Energie eingesetzt wird. Zwar hat der öffentliche Sektor einen geringen Anteil am gesamten Endenergieverbrauch in Deutschland, dennoch bestehen im Bereich der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude erhebliche Energieeinsparpotenziale.

Aufgrund knapper Kassen der Kommunen bietet es sich an, für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude einen Experten (Energiedienstleister) einzuschalten. Längerfristig werden die Haushalte durch die verringerten Energiekosten sogar entlastet. Da die Sanierung mit Hilfe eines Energiedienstleisters kostenneutral durchgeführt werden kann, sollten auch die bisherigen Ausnahmen von der Vorbildfunktion, z.B. bei kommunalen Liegenschaften und Landesimmobilien, aufgehoben werden.

Die auf S. 68 aufgeführte Maßnahme „Modellprojekte zum Energiespar-Contracting“ wird von unserer Seite ausdrücklich begrüßt und sollte weiter forciert werden, indem ein bun-

desweiter Roll-out durchgeführt wird sowie auch Industrie- und Gewerbe und die Wohnungswirtschaft berücksichtigt werden. Außerdem sollten deutlich mehr regionale Kompetenzstellen aufgebaut werden.

### **3. Eigenbetrieb und Energiedienstleistungen gleichstellen**

Nach aktueller Rechtslage ist die Umlegung der Wärmelieferungskosten nur möglich, so lange diese unterhalb oder gleichauf mit den bisherigen Kosten der Wärmeversorgung liegen. Bei einer Modernisierung durch den Vermieter mit Eigenversorgung können jedoch auch höhere Kosten umgelegt werden. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen die Durchführung der Modernisierung durch einen Energiedienstleister nicht möglich ist. Es entsteht ein Modernisierungsstau, da die Sanierung oft gar nicht durchgeführt wird.

Diese aktuelle Gesetzeslage ist für alle Parteien nachteilig. Die Modernisierung durch einen professionellen Energiedienstleister wird in der Regel eine bessere Energieeffizienz erreichen als die Eigenversorgung durch den Vermieter, dessen Hauptgeschäft nicht die Energieversorgung ist. Daher entstehen durch die aktuelle Gesetzeslage für die Mieter langfristig mehr Kosten, der Vermieter wird gezwungen geschäftsfremde Arbeiten durchzuführen, der Energiedienstleister kann seine fachliche Expertise nicht einsetzen und es wird mehr Energie verbraucht als notwendig. Das Gesetz sollte so angepasst werden, dass die Modernisierung und Wärmelieferung durch einen Energiedienstleister umlegbar ist, solange diese Kosten unterhalb der Kosten liegen, die bei einer Modernisierung durch den Vermieter zu erwarten wären.

Dies gilt insbesondere auch für die geplante Austauschprämie für Ölheizungen (S. 58). Diese Maßnahme ist nur dann zielführend im Sinne des Klimaschutzes, wenn die Gebäudeeigentümer auch beim Einsatz von Energiedienstleistern zur Umsetzung des Anlagen-austauschs von der Prämie profitieren. Andernfalls bleiben erhebliche Einsparpotentiale ungenutzt, da ein Energiedienstleister i.d.R. deutlich energieeffizienter den Austausch durchführt, als der Gebäudeeigentümer.

### **4. Verpflichtung zu Wärmemengenzählern und Mindesteffizienzstandards**

Ob die vom Vermieter betriebene Zentralheizung effizient läuft, kann im Regelfall nicht kontrolliert werden, weil nur die verbrauchte Brennstoffmenge, nicht aber die damit erzeugte Wärmemenge bekannt ist. Ein Wärmemengenzähler, der die im Kessel erzeugte Wärmemenge misst, schafft die nötige Transparenz.

Die Sanierung alter Heizungsanlagen erfordert Investitionen des Vermieters oder eine Umstellung auf Wärmelieferung. Einen wirtschaftlichen Anreiz für die Investition hat der Vermieter nicht, weil er von den Einsparungen der neuen Heizung nicht profitiert. Die Einführung der Wärmelieferung löst das Problem, weil der Vermieter nicht investiert. Sie setzt

voraus, dass es für die Mieter nicht teurer wird. Für den Kostenvergleich muss der bisherige Wärmeverbrauch ermittelt werden. Die sicherste Methode besteht darin, ihn mit einem Wärmemengenzähler zu messen.

Die geplante Maßnahme auf S. 70 „Zähler für Heizungen und Klima/Lüftungsanlagen“ ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings gelten diese Maßnahmen nur für neu installierte Anlagen.

Wir halten daher den verpflichtenden Einbau von Wärmemengenzählern (WMZ) hinter der Wärmeerzeugungsanlage sowohl im Neubau **als auch im Bestandsbau** für elementar im Sinne des Klimaschutzes. Laut Heizkostenverordnung ist der Einbau von Wärmemengenzählern für die Warmwasserbereitung bereits Pflicht. Wir setzen uns für eine Erweiterung der Pflicht auch auf die Wärmemenge, die für die Heizung verwendet wird, ein.

Die mit dem Einbau verbundenen Kosten werden durch die Vorteile für Gebäudeeigentümer, Bewohner und Energieunternehmen mehr als kompensiert:

- Nur dann, wenn man die gesamte in einer Anlage erzeugte Wärmemenge kennt, lässt sich mit Hilfe des bekannten Brennstoffverbrauchs ermitteln, ob die Anlage noch effizient läuft oder ob sie besser eingestellt oder erneuert werden muss.
- Nur dann, wenn man die gesamte in einer Anlage erzeugte Wärmemenge kennt, kann man feststellen, ob das Verbrauchsverhalten der Gebäudenutzer oder die mangelnde Effizienz der Wärmeerzeugungsanlage der Grund für hohe Heizkosten sind. Diese Kenntnis ist mithin Grundlage für sinnvolle Handlungsansätze zur Minderung der Heizkosten.
- Wärmemengenzähler erlauben es genaue vorher-nachher Betrachtungen anzustellen. Dies ermöglicht Energieeffizienzdienstleistern bessere Angebote zu erstellen und gibt den Kunden die Möglichkeit hinterher zu überprüfen, ob die Vorgaben eingehalten wurden. Der Wettbewerb wird belebt.
- Der technische Aufwand für die Nachrüstung ist gering (überall möglich).
- Die Kosten sind gering, umlagefähig, finanziert über Optimierung der Anlage.
- Allein durch eine ggf. mögliche Korrektur der Vorlauftemperatur, der Heizkurve oder einer Parallelverschiebung der Heizkurve etc. kann oftmals eine Einsparung von 5 % der Wärmekosten erreicht werden.
- Die Anlagen werden für Mieter und Vermieter transparent. Potenziale werden aufgezeigt und führen anschließend zu Optimierungen, um das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß Betriebskostenverordnung einzuhalten.
- Wärmemengenzähler sind eine schnelle Lösung, um für Heizungsanlagen im Bestand zwischen 5 - 15 % Endenergie einzusparen.

Weitere Details sind dem VfW Positionspapier „[Verpflichtender Einbau von Wärmemengenzählern](#)“ zu entnehmen.

## **5. Kostenvergleich verbessern**

In der Kostenneutralitätsberechnung gemäß Wärmelieferverordnung müssen auch solche Maßnahmen berücksichtigt werden können, die der Energiedienstleister im Bereich der Kundenanlage durchführt und die die Energieeffizienz der Wärmeversorgung des Gebäudes verbessern.

Die bestehende Gesetzeslage zur Umstellung auf Wärmelieferung stellt ein wesentliches Hemmnis für die Umstellung auf effizientere Technologien und Erneuerbare. Dieses besteht darin, dass die Effekte zusätzlicher Investitionen (z.B. hydraulischer Abgleich, Steuerungstechnik), nach bestehender Rechtslage nicht bei dem so genannten Kostenvergleich nach § 556c BGB i.V.m. Wärmelieferverordnung angerechnet werden dürfen. Erlaubt ist nur eine Anrechnung von Maßnahmen, die an der Energieversorgungsanlage selbst vorgenommen werden, nicht aber Maßnahmen, die „hinter dem Wärmemengenzähler“ durchgeführt werden.

In der Wärmelieferverordnung muss geregelt werden, dass beim Kostenvergleich zwischen bisheriger Eigenversorgung und Wärmelieferungskosten, die im Zusammenhang mit dem Übergang auf Wärmelieferung erzielten Effizienzverbesserungen an der gesamten Heiz- und Warmwasseranlage mitberücksichtigt werden.

## **6. Digitalisierung – Einheitliche Schnittstellen**

Wir begrüßen die auf S. 35 - 38 genannten Maßnahmen zur Digitalisierung im Bereich der Energieeffizienz. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber einheitliche Standards für Schnittstellen einführen, die das einfache Vernetzen von Produkten, Dienstleistungen und Lösungen unterschiedlicher Hersteller ermöglichen.

Aktuell ist es so, dass jeder Hersteller individuelle Schnittstellen verwendet. Diese sind meist nicht kompatibel mit Schnittstellen von anderen Geräten.

Harmonisierte Schnittstellen bringen viele Vorteile mit sich: Ein durchgängiges Monitoring der Anlagen ist möglich, Effizienz wird gesteigert und CO<sub>2</sub> eingespart, Senkung der Investitionskosten bei Effizienzprojekten sowie Vereinfachung der Fernüberwachung. Um dies zu ermöglichen, sollte der Gesetzgeber einen Standard festlegen, mit dem alle Geräte kompatibel sein müssen.

## **7. Sanierung und Modernisierung nur mit nachgewiesener Energieeinsparung**

Für den Klimaschutz und die Energiewende ist es erforderlich, engagierter als bisher alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Energieverbrauch nachhaltig zu reduzieren. Bereits heute gibt es die hierzu notwendige Technologie und nachhaltige Maßnahmen.

VfW-Stellungnahme

„Entwurf der Energieeffizienzstrategie 2050 der Bundesregierung (EffSTRA)“

20.11.2019

9/9

Deshalb schlagen wir vor, bei jeder Gebäudesanierung und -modernisierung eine nachgewiesene Energieeinsparung zur Auflage zu machen. Dabei sind solche Maßnahmen und Modelle zu privilegieren, in denen die nachgewiesene Energieeinsparung durch einen Dritten garantiert werden (Vergl. VfW Positionspapier „[Energiewende mit Garantie](#)“).

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gerne für weiterführende Gespräche und/oder kurze Erläuterungen zur Verfügung.

Hannover, 20.11.2019

**VfW – Die führende Interessenvertretung  
für Contracting und Energiedienstleistungen**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: [hannover@vfw.de](mailto:hannover@vfw.de)

[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)

Twitter: [@VfWeV](#)